

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.698.405

Wien, am 1. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Oktober 2020 unter der Nr. **3626/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Arbeitszeit von im ‚Ibiza‘-Untersuchungsausschuss tätigen Nationalratsabgeordnete im BMI“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Standen bzw. stehen im „Ibiza“-Untersuchungsausschuss tätige Nationalratsabgeordnete seit Einbringen des Verlangens auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses in einem Dienstverhältnis mit Ihrem Ministerium?*
 - a. *Wenn ja, wer?*
 - b. *Wenn ja, jeweils in welchem Zeitraum mit welchem Stundenpensum?*
 - c. *Wenn ja, an jeweils welcher Dienststelle in welchem Zeitraum?*
 - d. *Wenn ja, mit welcher konkreten Funktion?*
 - e. *Wenn ja, mit welcher konkreten Arbeitsplatzbeschreibung?*
 - f. *Wenn ja, mit welcher konkreten weiteren Aufgaben?*
 - g. *Wenn ja, welche konkreten Eignungen und Erfahrungen befähigten diese Person jeweils für die Position(en)?*
 - h. *Wenn ja, wie hoch war jeweils die Vergütung bei welchem Stundenpensum?*

Es stehen zwei im genannten Untersuchungsausschuss tätige Nationalratsabgeordnete in einem Dienstverhältnis zum Bundesministerium für Inneres. Dabei handelt es sich um das Ausschussmitglied Mag. Wolfgang Gerstl und das Ersatzmitglied Christian Ries.

Mag. Wolfgang Gerstl wird seit dem Jahr 2011 als juristischer Referent in der Gruppe III/A verwendet. Christian Ries ist – ebenfalls seit dem Jahr 2011 – im Landeskriminalamt Burgenland tätig und dort mit Agenden der Kriminalprävention befasst. Die Ernennung auf die jeweiligen Arbeitsplätze erfolgte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Beide Bediensteten nehmen die ihnen gemäß § 17 Abs 1 BDG 1979 zustehende Reduzierung der regelmäßigen Wochendienstzeit in Anspruch. Mit diesen teilweisen Freistellungen gehen auch gesetzlich vorgesehene Bezugskürzungen einher. Detaillierte Angaben unterbleiben aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Karl Nehammer, MSc

